

Beschluss des Landrats vom 14.01.2021

Nr. 720

9. Ausgabenbewilligung Bau Mischwasserbecken in Grellingen 2020/560; Protokoll: mko

Landratspräsident **Heinz Lerf** (FDP) gibt Peter Hartmann das Wort für eine persönliche Erklärung.

Peter Hartmann (Grüne) führt aus, dass sein Arbeitgeber dem AIB im Rahmen der Submission ein Angebot für die nächste Planungsphase dieses Projekts abgegeben habe. Aus diesem Grund trat er bereits anlässlich der Beratung in der UEK in den Ausstand, was er heute wieder tun wird.

Kommissionspräsident **Thomas Noack** (SP) sagt, dass es sich hier um ein weiteres Mischwasserbecken handle, welches die ARAs im Falle starker Regenfälle entlasten solle. Es wurden im Rat bereits einige dieser Bauten besprochen. Zur Erinnerung: Es geht darum, dass sich bei starken Regenfällen am Anfang stets sehr viel Wasser in den Kanalisationen sammelt. Dabei werden immer auch Ablagerungen der trockenen Perioden aus den Leitungen gespült. Dieser Dreck soll nicht direkt ins Gewässer gelangen, ebenso nicht in die ARA. Mit einer direkten Einleitung in die Gewässer landet er im Bach, bei einer direkten Einleitung in die ARA kommt zu viel Wasser, so dass diese nicht gut arbeiten kann. Aus diesem Grund braucht es die Mischwasserbecken, welche den Dreck zu Beginn eines Regenereignisses auffangen können, um ihn dann, wenn der Regen vorbei ist, in die ARA zur Behandlung ableiten.

Die Grundlage für diese Planung ist das Bundesgesetz über den Gewässerschutz aus dem Jahr 1991, die zur generellen Entwässerungsplanung für die Einzugsgebiete der Regionalen Abwassertreinigungsanlagen, der sogenannten ARA-GEP, geführt hat. Diese sieht für die Einzugsgebiete der regionalen ARA den Bau von ca. 20 neuen Mischwasserbecken vor.

In Grellingen soll nun ein weiteres dieser Bauwerke erstellt werden. Heute wird die Ausgabenbewilligung in der Höhe von CHF 2,4 Mio. beschlossen, dies mit einer Kostengenauigkeit von +/- 10 %. Die Kosten gehen zu Lasten der gebührenfinanzierten Abwasserrechnung.

Die Vorlage war in der Kommission unbestritten.

Das Becken ist mit einem Rückhaltevolumen von 330 Kubikmeter relativ klein und die Kosten in Bezug auf die Grösse des Beckens sind im Vergleich mit den anderen Mischwasserbecken hoch. Dies, weil aufgrund der SUVA-Vorgabe bei Rückhaltebecken unter 500 Kubikmetern ein grösserer Aufwand für die Maschinen und messtechnische Ausrüstung anfallt. Aufgrund der Höhenverhältnisse, den bestehenden Kanalisationsleitungen und dem Auslauf müsse das Becken rund 10 Meter tief in den Boden gebaut werden, was den Bau zusätzlich verteuere. Alternativen wurden geprüft, die jedoch alle verworfen wurden, weil sie vor allem im Betrieb viel teurer geworden wären. Die Verwaltung beantwortete auch die Frage nach der Dimensionierung. Grundlage sind die Messdaten von durchschnittlichen Niederschlags- und Schmutzwassermengen. Gemäss der Mischwasserrichtlinie des Kantons Basel-Landschaft werden die ersten 6 mm Niederschlag durch das Mischwasserbecken aufgefangen. Diese fallen bei einem grösseren Regenereignis innerhalb der ersten 10 Minuten an. Entscheidend für die Dimensionierung sei, dass der erste Schmutzstoss im Mischwasserbecken aufgefangen werden könne.

Für das Geschäft trat wie gehört Peter Hartmann in den Ausstand, weil sein Auftraggeber am Auftrag beteiligt ist. Weil die Sitzung online durchgeführt wurde, hatte man sein Wegbleiben bei der Schlussabstimmung nicht realisiert. Deshalb beantragt die Kommission mit 12:0 Stimmen (und nicht mit 13:0 Stimmen, wie im Kommissionsbericht festgehalten), die Ausgabenbewilligung gemäss dem unveränderten Landratsbeschluss zu beschliessen.

://: Eintreten ist unbestritten.

– *Detailberatung Landratsbeschluss*

Keine Wortmeldungen.

– *Rückkommen*

Es wird kein Rückkommen verlangt.

– *Schlussabstimmung*

://: Mit 72:0 Stimmen wird dem Landratsbeschluss zugestimmt.

***Landratsbeschluss
betreffend Ausgabenbewilligung Bau Mischwasserbecken in Grellingen***

vom 14. Januar 2021

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

- 1. Für den Neubau des Mischwasserbeckens in Grellingen wird eine neue einmalige Ausgabe von 2'400'000 Franken (exkl. MWST) mit einer Kostengenauigkeit von +/- 10 % bewilligt.*
 - 2. Soweit für die Ausführung der Massnahmen und der damit verbundenen Bauvorhaben Areal erworben oder in Rechte an Grund und Boden sowie in Miet- und Pachtverhältnisse eingegriffen werden muss und nicht Bundesrecht massgebend ist, wird die Bau- und Umweltschutzdirektion ermächtigt, das Enteignungsverfahren nach kantonalem Recht durchzuführen.*
 - 3. Ziffer 1 dieses Beschlusses untersteht der fakultativen Volksabstimmung gemäss § 31 Abs. 1 Bst. b der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft.*
-